

Detaillierte Bestimmungen über Aufgaben und Rechte, Mitgliedschaft, Organisation, Finanzen der Bürgergenossenschaft Vaduz sowie weitere rechtliche Regelungen sind in den Statuten der Bürgergenossenschaft festzulegen. Der Regelungsausschuss legt der Bürgerversammlung nachstehenden Statutenentwurf zur Abstimmung vor:

STATUTEN DER BÜRGERGENOSSENSCHAFT VADUZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen

- 1) Die Bürgergenossenschaft Vaduz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die Mitglieder der Bürgergenossenschaft Vaduz sind.
- 2) Sitz der Bürgergenossenschaft ist Vaduz.
- 3) Wo in den Statuten die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Art. 2

Zweck

- 1) In Fortführung alter Rechte und Übungen verwaltet und wahrt die Bürgergenossenschaft das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung.
- 2) Zweck der Bürgergenossenschaft ist es auch, die bestehende Rechtstradition verstärkt ins Bewusstsein zu rufen, zum kulturellen Leben in Vaduz beizutragen und die Verbundenheit der Genossenschafter mit Vaduz zu stärken.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder mit Gründung der Genossenschaft

Mitglieder der Bürgergenossenschaft sind mit Gründung der Genossenschaft von Gesetzes wegen:

- a) die in der ehemaligen Bürgerversammlung stimmberechtigten Bürger,
- b) die nutzungsberechtigten Vaduzer Bürger, die ausserhalb der Gemeinde wohnen.